

Verwaltungs- und Organisationsreglement



der Einwohnergemeinde
HERSBERG

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1	Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung	3
§ 2	Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung	4
§ 3	Form der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung	4
§ 4	Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge	4
§ 5	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen	4
§ 6	Bekanntmachungen der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung	5
§ 7	Obligatorische Urnenabstimmung	5
§ 8	Referendum	5

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 9	Amtspflichten	5
§ 10	Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 11	Protokollführung in den Gemeindebehörden	6
§ 12	Beratende Stimme des Gemeindepersonals	6
§ 13	Ersatzwahlen	6
§ 14	Geschäftskreise der Gemeinderatsmitglieder	6
§ 15	Benutzungsordnungen	6
§ 16	Primar- und Realschulpflege sowie Kindergartenkommission Arisdorf	7
§ 17	Sekundarschulpflege des Kreises Liestal	7
§ 18	Kreisschulpflege Liestal für Berufswahlklassen (BWK) und Kleinklassen	7
§ 19	Schulkommission der Regionalen Jugendmusikschule (JMS), Liestal	7
§ 20	Sozialhilfebehörde	7
§ 21	Vormundschaftsbehörde	7
§ 22	Feuerwehrkommission	7
§ 23	Friedhofskommission	8
§ 24	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	8
§ 25	Beratende Kommission	8
§ 26	Baukommission	8
§ 27	Wahlbüro	8

C. GEBÜHREN

§ 28	Gebühren, Beiträge und Abgaben	9
------	--------------------------------	---

D. BUSSEN

§ 29	Bussenerteilung	9
§ 30	Bussenanerkennungsverfahren	9

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 32	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	9

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 31. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

A Einwohnergemeindeversammlung

§ 1 Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung

- ¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Einwohnergemeindeversammlung. Eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung hat unter Vorbehalt von § 7 und § 8, Abs. 1 sowie der Bestimmungen über die behördlichen Finanzkompetenzen (§§ 8 und 9, Abs. 1 der Gemeindeordnung) die folgenden wesentlichsten Befugnisse:
 - a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
 - b. Erlass und Änderung der allgemein verbindlichen Gemeindereglemente sowie der diese Reglemente ergänzenden Pläne
 - c. Erlass und Änderung des Personalreglementes
 - d. Beschlussfassungen über Veränderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um einen flächengleichen Abtausch von höchstens dreissig Aren handelt
 - e. Genehmigung der jährlichen Voranschläge
 - f. Festsetzung des Steuerfusses und Steuersatzes sowie von Skonto und Verzugszins auf die Steuerbeträge
 - g. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
 - h. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie die Geltendmachung des Enteignungsverfahrens
 - i. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben
 - j. Genehmigung von Nachtragskrediten
 - k. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Gemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen
 - l. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach § 1, Absatz 2b. in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt
 - m. Abnahme der Jahresrechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten
 - n. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist
 - o. Wahlen, sofern sie nicht an der Urne erfolgen

§ 2 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Aufhebung bestehender und Schaffung neuer Stellen
- b. Vergabe von Verwaltungsarbeiten an Firmen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen
- c. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen

§ 3 Form der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
- ³ Eine ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf schriftliches Begehren von mindestens 5 % der Stimmberechtigten
 - b. auf Anordnung des Regierungsrates
- ⁴ Die Stimmberechtigten sind spätestens 10 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung durch ein an alle Haushaltungen gehendes Rundschreiben einzuladen.
- ⁵ Der Einladung ist die Traktandenliste (das Geschäftsverzeichnis) beizulegen.

§ 4 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung vor und stellt zu jedem Abstimmungsgegenstand Antrag. Die in leicht verständlicher Form umschriebenen Anträge des Gemeinderates werden den Stimmberechtigten zusammen mit der Traktandenliste bekannt gegeben.

§ 5 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- ¹ Entwürfe von Reglementen, Vereinbarungen, Verträgen Gemeindeversammlungsprotokollen etc. müssen spätestens 10 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung bei den Stimmberechtigten eingetroffen sein.
- ² Andere wichtige Unterlagen (Voranschlag, Rechnungen, Pläne, Berichte usw.) sind an einem Abend vor der Einwohnergemeindeversammlung an einem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Ort öffentlich aufzulegen. Voranschlag und Rechnungen werden auf Wunsch schriftlich abgegeben.

§ 6 Bekanntmachung der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung

- ¹ Die von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Protokolle stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht auf der Kanzlei Arisdorf offen.
- ² Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden wird das Protokoll vorgelesen. Über Berichtigungen entscheidet die Versammlung. Anschliessend lässt der Gemeindepräsident das Protokoll genehmigen.
- ³ Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind in Kurzform in der auf die Versammlung folgenden Ausgabe des Bezirksanzeigers - sofern vom Redaktionsschluss her möglich - zu publizieren.
- ⁴ Die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung, die für die Grundeigentümer von Bedeutung sind, werden diesen innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Gemeindeordnung und deren Änderungen unterliegen nach der Beratung und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 8 Referendum

- ¹ Ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen mit ihrer Unterschrift verlangen.
- ² Voranschläge, Steuerfuss, Steuersatz, Skonto und Verzugszins auf die Steuerbeträge, Rechnungen, Wahlen und Ablehnungsbeschlüsse sind dem Referendum nicht unterstellt.

B Gemeindebehörden

§ 9 Amtspflichten

- ¹ Die Gemeindebehörden haben im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden. Sie haben hierbei auf die Interessen der anderen Gemeinden, des Kantons und des Bundes gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ² Die Behördenmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre dazu beizutragen, dass die Behörde ihrer Aufgaben gerecht wird.

§ 10 Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt. Ein aktualisiertes Verzeichnis aller gültigen Reglemente und Verträge ist auf der Gemeindekanzlei Arisdorf erhältlich.

² Die Amtsdauer der ständigen beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

§ 11 Protokollführung in den Gemeindebehörden

Die Protokollführung wird in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

§ 12 Beratende Stimme des Gemeindepersonals

An den Sitzungen teilnehmende Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben beratende Funktion.

§ 13 Ersatzwahlen

Scheidet ein Behörden-, Ausschuss- oder Kommissionsmitglied vor oder während seiner Amtszeit aus, so muss sein Sitz möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb von vier Monaten, durch Neuwahl wieder besetzt werden.

§ 14 Geschäftskreise der Gemeinderatsmitglieder

Dem einzelnen Gemeinderatsmitglied steht in seinem Geschäftskreis keine selbständige Entscheidungsbefugnis zu.

§ 15 Benutzungsordnungen

Der Gemeinderat kann in seinen Benutzungsordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Ordnungsbussen bis Fr. 100.-- vorsehen.

§ 16 Primar- und Realschulpflege sowie Kindergartenkommission Arisdorf / Hersberg

Über Aufgaben, Zusammensetzung sowie Wahl- und Amtsperiode der Mitglieder dieser Institutionen geben Schulvertrag und Kindergarten-Reglement der Schulgemeinde Arisdorf/Hersberg Auskunft.

§ 17 Sekundarschulpflege des Kreises Liestal

¹ Die Aufgaben der Sekundarschulpflege des Kreises Liestal richten sich nach den Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

² Wahl und Amtsperiode der Mitglieder, die die Einwohnergemeinde Hersberg in der Sekundarschulpflege des Kreises Liestal vertreten, richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Der Regierungsrat legt vor jeder Neuwahl für jede Einwohnergemeinde die Zahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege fest.

§ 18 Kreisschulpflege Liestal für Berufswahlklassen (BWK) und Kleinklassen (Sonderklassen)

Die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Hersberg richten sich nach der entsprechenden Vereinbarung.

§ 19 Schulkommission der Regionalen Jugendmusikschule (JMS), Liestal

Die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Hersberg richten sich nach der entsprechenden Vereinbarung.

§ 20 Sozialhilfebehörde

Aufgaben und Zusammensetzung der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 21 Vormundschaftsbehörde

Aufgaben und Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde richten sich nach dem Vormundschaftsrecht.

§ 22 Feuerwehrkommission

Aufgaben und Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richten sich nach dem entsprechenden Reglement.

§ 23 Friedhofskommission

Aufgaben und Zusammensetzung der Friedhofskommission richten sich nach dem Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofsanlage.

§ 24 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- ³ Die Wahl erfolgt im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Einwohnergemeindeversammlung.

§ 25 Beratende Kommission

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.
- ² Diese Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.
- ³ Die Amtsdauer der beratenden Kommission beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.

§ 26 Baukommission

- ¹ Die Baukommission besteht aus vier Mitgliedern und dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates.
- ² Die Amtsdauer der Baukommission beträgt vier Jahre.
- ³ Die Amtsdauer der beratenden Kommission beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.

§ 27 Wahlbüro

Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

C Gebühren

§ 28 Gebühren, Beiträge und Abgaben

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

² Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

D Bussen

§ 29 Bussenerteilung

Für das Aussprechen der Bussen ist der Gesamtgemeinderat zuständig.

§ 30 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen nicht angefochten, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81ff des Gemeindegesetzes statt.

E Schlussbestimmungen

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Bestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 32 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. April 2009

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Die Schreiberin

E. Straumann

M. Ullinger

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 27. Mai 2009